

---

## **TOP 3: Schulsozialarbeit - System zur Ermittlung des Bedarfs an Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen des Landkreises Lörrach**

Aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.03.2022 ergeht nachstehender **geänderter** Beschlussvorschlag an den Kreistag:

### **Änderungen:**

- Der Text des ursprünglichen Beschlussvorschlags wird unter der Ziffer 1 zusammengefasst.
- Der bisherige Satz zum Zeitpunkt der Umsetzung des Systems wird gestrichen und durch eine neue Formulierung ersetzt:  
~~ALT: „Die daraus generierten Ergebnisse werden den Beteiligten im Mai 2022 mitgeteilt, so dass die Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2023/24 vollzogen werden kann.“~~  
**Neu: „Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2023/24 anzustreben.“**
- Aus den dargestellten Varianten zur Berechnung der Stellenverteilung wird die **Gewichtungsvariante A** empfohlen.
- **Einfügen einer Beschlussziffer 2**  
2. **Im 3. Quartal 2022 wird die Bedarfsentwicklung überprüft und im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Deckelung der geförderten Stellenanteile für die Schulsozialarbeit befunden. Dafür wird die Berechnung der bedarfsgerechten Stellenverteilung vorgelegt.**

### **Aktualisierter Wortlaut des Beschlussvorschlages an den Kreistag:**

1. Zur Verteilung der bis auf weiteres gedeckelten geförderten Stellenanteile für die Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen des Landkreises Lörrach wird das in dieser Beschlussvorlage vorgestellte und mit der AG Jugend und Familie entwickelte Bedarfsbemessungssystem beschlossen.

Durch diesen Beschluss wird das System zur Berechnung der bedarfsgerechten Stellenverteilung der Schulsozialarbeit angewandt. Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2023/24 anzustreben. Nach knapp zwei Schuljahren, im Mai 2025, wird das System zur Berechnung der Stellenverteilung erneut angewandt, diese Ergebnisse werden zum Schuljahr 2026/27 umgesetzt.

Das System zur Berechnung der Stellenverteilung der bis auf weiteres festgeschriebenen Stellenprozente wird mit folgender Gewichtungsvariante beschlossen:  
Variante A: 60 % Grundbedarf / 40 % Belastungsbedarf

2. Im 3. Quartal 2022 wird die Bedarfsentwicklung überprüft und im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Deckelung der geförderten Stellenanteile für die Schulsozialarbeit befunden. Dafür wird die Berechnung der bedarfsgerechten Stellenverteilung vorgelegt.